

Steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer

Nicht steuerbare und steuerfreie Zuwendungen

1. Arbeitskleidung

Soweit es sich um typische Berufskleidung handelt, bleibt die vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligte Überlassung gem. § 3 Nr. 31 EStG steuerfrei. Als typische Berufskleidung werden z.B. Arbeitsschutzkleidung oder Uniformen anerkannt. Die private Nutzung muss so gut wie ausgeschlossen sein. Kann die private Nutzung aufgrund der Beschaffenheit nicht ausgeschlossen werden, so liegt ein steuerpflichtiger Sachbezug vor. Dazu gehören z.B. Anzüge.

2. Aufmerksamkeiten

Aufmerksamkeiten in Form von Sachzuwendungen stellen bis zu einem Wert von EUR 60,00 keinen Arbeitslohn dar.

Voraussetzung ist, dass die Aufmerksamkeit dem Arbeitnehmer oder dessen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet wird (Geburtstag, Hochzeit, etc.). **Wichtig dabei:** hier wird stets der Bruttobetrag, also incl. Umsatzsteuer zugrunde gelegt. Beispiele für Aufmerksamkeiten in diesem Rahmen sind z.B. Blumen, Bücher, Eintrittskarten oder Gutscheine.

Hinweis: Bei der 60-Euro-Grenze ist zu beachten: Wird sie überschritten, ist der gesamte Wert steuerpflichtiger Arbeitslohn. Geldleistungen gehören immer, auch wenn sie gering sind, zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

3. Aufwandsentschädigungen an Übungsleiter, Ausbilder, etc.

Die sogenannte **Übungsleiterpauschale** kann bis zu Höhe von jährlich EUR 2.400,00 steuer- und sozialabgabenfrei gezahlt werden. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, sofern für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 EStG gewährt wird.

Voraussetzung für die Übungsleiterpauschale in Höhe von EUR 2.400,00:

Es muss eine Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt werden. Typische begünstigte Tätigkeiten sind z.B. nebenberufliche Sporttrainer, Chorleiter oder Kinderbetreuer.

Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden. Eine Tätigkeit ist nebenberuflich, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt.

Die Tätigkeit muss zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke für einen begünstigten Auftraggeber ausgeübt werden. Darunter fallen inländische juristische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallende Einrichtungen, ebenso eine nebenberufliche Pflegetätigkeit. Die Einnahmen gelten bis zur Höhe des Freibetrags als steuerfrei.

Die allgemeine **Ehrenamtspauschale** kann bis zu einer Summe von EUR 720,00 pro Jahr als steuer- und sozialabgabenfrei gezahlt werden.

Die Ehrenamtspauschale kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden, zum Beispiel für eine Tätigkeit als:

- Vereinsvorstand, Schatzmeister, Platzwart, Gerätewart, Reinigungsdienst,
- Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern,
- Ehrenamtlich tätiger Schiedsrichter im Amateurbereich.

Die Ehrenamtspauschale ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

Die Tätigkeit muss der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Sie muss nebenberuflich ausgeübt werden, also zeitlich nicht mehr als 1/3 eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen. Zahlungen einer oder mehrerer Einrichtungen für nebenberufliche Tätigkeiten sind bis zu Höhe von insgesamt EUR 720,00 pro Jahr und Person steuer- und sozialabgabenfrei, darüber hinausgehende Beträge sind zu versteuern.

2

Wichtig: Freibeträge für Ehrenamtliche sind nicht kombinierbar! Die Ehrenamtspauschale darf nicht in Anspruch nehmen, wer bereits für dieselbe Tätigkeit eine Übungsleiterpauschale geltend macht – und umgekehrt.

4. Betriebsveranstaltungen

Für Aufwendungen an Arbeitnehmer im Rahmen einer Betriebsveranstaltung besteht nur dann Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit, wenn für zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr ein Freibetrag von EUR 110,00 nicht überschritten wird. Nur der über EUR 110,00 liegende Anteil der Aufwendungen je Arbeitnehmer ist dann steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Eine Betriebsveranstaltung liegt nach dem Gesetz und der Finanzverwaltung vor, wenn der Arbeitgeber eine Veranstaltung mit gesellschaftlichem Charakter ausrichtet, an der überwiegend Arbeitnehmer teilnehmen.

September 2016

LohnWissen

In den Freibetrag sind alle Aufwendungen einer Betriebsveranstaltung einzubeziehen. Ab der dritten Veranstaltung im Jahr wird selbst dann Lohnsteuer fällig, wenn der 110-Euro-Freibetrag je Arbeitnehmer unterschritten wird. Der Arbeitgeber kann entscheiden, für welche der drei Veranstaltungen er Lohnsteuer abführt.

Vorteil: Er kann sich für die Veranstaltung mit den geringsten Kosten entscheiden. Der Arbeitgeber kann den steuerpflichtigen Lohnanteil pauschal mit 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer versteuern. Die Pauschalierung löst Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus.